

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen**

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Verbindung mit § 38 Satz 2 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 (15. BayIfSMV), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Januar 2022 (BayMBI. Nr. 2) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung:**

I. Nicht angemeldete Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Zwischen den Versammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
2. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske oder FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.  
Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
3. Die Versammlungen sind ausschließlich ortsfest zulässig.
4. Abweichend von Nr. 3 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bewerbung der Versammlung beim Ordnungsamt der Stadt Schweinfurt fernmündlich, schriftlich, elektronisch ([ordnungsamt@Schweinfurt.de](mailto:ordnungsamt@Schweinfurt.de)) oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Schweinfurt verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 15.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

## **Gründe:**

### I.

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien fanden in Schweinfurt an den vergangenen sechs Sonntagen nicht angezeigte Versammlungen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen und Corona-Schutzimpfungen statt. Zur Teilnahme wurde in den sogenannten „Sozialen Medien“ aufgerufen, wobei die Versammlungen jeweils als „Spaziergang“ getarnt wurden.

Am 05.12.2021 fanden sich hierzu am Marktplatz in Schweinfurt in der Spitze bis zu 1.200 Personen unter anderem aus der Impfgegner- und Querdenkerszene ein. Es fand eine gemeinsame Willenskundgebung statt. Die Polizeiinspektion Schweinfurt mit unterstellten Kräften betreute die Versammlung. Das Ereignis wurde im Nachgang in Presse und sozialen Medien kontrovers diskutiert. In einschlägigen Chatgruppen kursierten in den folgenden Tagen mehrere Aufrufe zu einer weiteren Versammlung in Schweinfurt für den 12.12.2021, die ebenfalls nicht bei der Stadt Schweinfurt angezeigt werden sollte.

Infolge der Aufrufe kamen am 12.12.2021 erneut rund 2.000 Personen unter dem Vorwand eines Spaziergangs in der Innenstadt von Schweinfurt zusammen. Polizeiliche Durchsagen und Anordnung versammlungsrechtlicher Beschränkungen wurden mittels Pfeifkonzerten gestört. Die Polizei ahndete versammlungsrechtliche und infektionsschutzrechtliche Verstöße, wobei es zu Widerstandshandlungen seitens der Versammlungsteilnehmer und Solidarierungen mit den Betroffenen der polizeilichen Maßnahmen kam. Beim Einschreiten der Kräfte war eine deutlich aggressive Stimmung wahrzunehmen. Durch die Zuführung weiterer polizeilicher Kräfte konnte die Lage weitgehend beruhigt werden. Im Rahmen dieser Versammlung kam es zu vier Festnahmen und Ermittlungen aufgrund von sieben Straftaten (Beleidigung, (gefährliche) Körperverletzung, Widerstand gegen bzw. tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Brandstiftung). Es kam zu mehreren Verurteilungen im beschleunigten Verfahren.

Ein Großteil der Versammlungsteilnehmer ignorierte hier die polizeilichen Maßnahmen. Die taktische Kommunikation war nur mit einem Teil der Personengruppen möglich.

Bei einer weiteren Versammlung dieser Art am 19.12.2021 kamen rund 3.000 Teilnehmer zusammen, die sich diesmal nicht vorwiegend zentral am Marktplatz trafen, sondern von an diesen angrenzenden Straßen nördlich des Marktplatzes ausgehend durch die Innenstadt zogen und dabei ihre Meinung kundtaten. Die Versammlungsteilnehmer teilten sich dann in 2-3 Aufzüge auf, die polizeilich begleitet wurden.

In den einschlägigen sozialen Netzwerken wurde in der Folge erneut für eine Versammlung am 26.12.2021 geworben, wobei seitens der Impfgegner/Querdenker die Stimmung als aufgeheizt dargestellt wurde. Es gab Vorwürfe gegen die Polizei, dass bei den Ermittlungsverfahren vom 12.12.2021 „gelogen“ worden sei. Weiterhin wurden Verhaltenshinweise an die Chatmitglieder für anstehende Polizeikontrollen geteilt, z. B. Verzicht auf Ausweise, bei Fragen nach Versammlungsleiter sollen sich alle Teilnehmer melden usw.

Auf einer Versammlung in München am 22.12.2021 der Impfgegner- / Querdenker-Szene kam es zu Böllerwürfen und Versuchen, Polizeisperren gewaltsam zu durchbrechen. In den vorstehend bezeichneten Chatgruppen wurde auf diese Versammlung vielfach Bezug genommen und das

Verhalten der Versammlungsteilnehmer gutgeheißen. Mitunter rief man dazu auf, auch in Schweinfurt ähnlich gegen die Polizeimaßnahmen zu agieren.

Am 26.12.2021 fand erneut eine Versammlung in gleicher Art und Weise statt. Hier waren im Stadtgebiet Schweinfurt laut polizeilichen Schätzungen ca. 2.500 Personen unterwegs, die an den verschiedenen sich fortbewegenden Aufzügen teilnahmen. Bereits im Vorfeld wurden durch die Beamten der taktischen Kommunikation einzelne Personen direkt angesprochen und auf mögliche Beschränkungen und deren Nichteinhaltung hingewiesen.

Auch am 02.01.2022 (insgesamt ca. 1.000 Teilnehmer) und am 09.01.2022 (insgesamt ca. 500 Teilnehmer) kam es wieder zu vergleichbaren Versammlungen mit verschiedenen Personengruppen im Stadtgebiet. Insbesondere wegen Verstößen gegen versammlungsrechtliche Beschränkungen wurden ca. 200 bzw. ca. 100 Bußgeldverfahren eingeleitet.

Sämtliche Aufzüge wurden – unabhängig von ihrer Größe - soweit möglich polizeilich begleitet und mehrfach aufgestoppt, wobei teilweise unmittelbarer Zwang in Form Schieben / Drücken, Schlagstock und Pfefferspray eingesetzt werden musste. Dabei kam es zu teils massiven Widerstandshandlungen der Versammlungsteilnehmer gegenüber der Polizei. Sowohl auf Seiten der Polizei als auch unter den Demonstrierenden waren Verletzte zu verzeichnen.

Laut Polizei wurde bei jeder dieser Versammlungen der für Versammlungen unter freiem Himmel geltende gesetzliche Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern überwiegend nicht eingehalten. Bisher konnte kein Veranstalter oder eine Person, die die Leitungsfunktion innehatte, zweifelsfrei festgestellt werden.

Es konnte in Erfahrung gebracht werden, dass diese unangemeldeten Versammlungen auch künftig an jedem Sonntag geplant sind, mutmaßlich auch wieder am bevorstehenden Sonntag, 16.01.2022 und wiederum ohne Veranstalter/Leiter. Da es in der Vergangenheit auch an Montagen (z.B. am 27.12.2021, am 03.01.2022 oder am 10.01.2022) zu ebenfalls als „Spaziergänge“ getarnten Versammlungen von Gegnern der Coronamaßnahmen kam, ist nicht auszuschließen, dass solche Versammlungen auch an anderen Wochentagen stattfinden werden. Wenn auch der Zuspruch der Versammlungen zuletzt etwas nachgelassen hat, so ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen doch auch zukünftig mit mehreren hundert Teilnehmern zu rechnen. Aufgrund dieser Frequentierung und wegen der nach wie vor fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen hält es die Stadt Schweinfurt als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit der Polizei sowie auf Empfehlung des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration für erforderlich und verhältnismäßig, durch Allgemeinverfügung Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG gegenüber den Teilnehmern zu treffen. Die bereits mit Allgemeinverfügung vom 28.12.2021 getroffenen gleichlautenden Beschränkungen, die zwischenzeitlich am 07.01.2022 verlängert wurden, haben sich nach Einschätzung von Stadt und Polizeiinspektion Schweinfurt bewährt, so dass sie weiterhin zur Anwendung zu bringen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der besseren Nachvollziehbarkeit hat die Stadt Schweinfurt einen Neuerlass einer weiteren Verlängerung vorgezogen.

## II.

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –).

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die Versammlungsfreiheit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG). Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und der betroffenen Rechtsgüter zulässig. Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann eine Versammlung beschränkt oder verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst auch die zum Infektionsschutz ergangenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen, die Gesundheit und das Leben der Bürger und die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung.

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Schweinfurt zeigt seit geraumer Zeit einen erheblichen Anstieg. Während die Inzidenz Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei einem Wert von 99,40 lag, stieg diese am 22.10.2021 auf über 200 (208,2). Nur sieben Tage später, am 29.10.2021, wurde mit einer 7-Tages-Inzidenz von 320,70 die 300er-Grenze überschritten, am 10.11.2021 die 400er-Grenze. In der Folge stieg die 7-Tages-Inzidenz sprunghaft auf einen Höchstwert von 624,4 an (05.12.2021). Seitdem befindet sich die 7-Tage-Inzidenz auf einem konstant hohen Niveau. Die derzeitige 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Schweinfurt liegt Stand 12.01.2022 bei 375,1. Ein zwischenzeitlich geringfügiges Absinken war durch die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel und dem damit verbundenen geringeren Testaufkommen und Meldeverzügen begründet.

Die Situation in den Kliniken der Region Main-Rhön, der die Stadt Schweinfurt angehört, ist äußerst angespannt. Die Intensivbettenauslastung befindet sich auf einem konstant hohen Niveau und beträgt am 12.01.2022 84,82 %.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nachzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. In der Region Schweinfurt dominiert diese Variante bereits deutlich das Infektionsgeschehen. Wenn vorsichtige Prognosen auch von einem im Vergleich zur Delta-Variante milderen Krankheitsverlauf ausgehen, so kann es durch die Vielzahl von Infektionsfällen dennoch schlagartig zu einer Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird derzeit für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Die 7-Tages-

Inzidenz ist in der Gruppe der Ungeimpften besonders hoch. Diese Personengruppe nimmt vorwiegend an Versammlungen, die sich unter anderem gegen eine Impfpflicht richten, teil. Für sie ist die Gefahr, aufgrund einer Infektion in ein Krankenhaus aufgenommen und ggf. auch intensivmedizinisch behandelt werden zu müssen, besonders hoch. Die unterdurchschnittliche Impfquote in der Stadt Schweinfurt ist bei der Risikobewertung zudem zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Pandemielage stelle das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Bekanntmachung vom 10.11.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 790) ab 11.11.2021 das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) fest. Diese Feststellung gilt nach wie vor.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG ist mit dem Ziel des Infektionsschutzes und des Schutzes von Leib und Leben aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuwägen. Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet wird und damit nicht vorhersehbare epidemiologische Folgen von Versammlungen in dieser Größenordnung staatliche Schutzpflichten zugunsten Dritter auslösen. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmenden, sondern auch bei Passanten oder eingesetzten Polizeibeamten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben. All dies gilt unter dem Eindruck der nunmehr vorherrschenden Mutationen im Hinblick auf den stark exponentiellen Verlauf, die explosionsartige Verbreitung und dadurch erhöhtem Infektionsrisiko für einen mittlerweile deutlich mehrbelasteten Personenkreis umso mehr.

Es ist davon auszugehen ist, dass auch zukünftig keine Versammlungsanzeigen für die in den einschlägigen Chatgruppen beworbenen „Sparziergänge“ erfolgen werden und deshalb weiterhin eine Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren nicht möglich sein wird.

Zur Abwendung der beschriebenen unmittelbaren Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Sicherstellung der infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit von unangemeldeten Versammlungen werden die in Nrn. 1 - 3 genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der jeweiligen Versammlung angeordnet.

Die Anordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Zwar muss nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bereits unmittelbar kraft Gesetzes zwischen den Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. Eine ausdrückliche Bestätigung durch Anordnung in der vorliegenden Allgemeinverfügung ist jedoch zulässig und erforderlich, insbesondere, weil den polizeilichen Feststellungen zufolge aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Wochen mit Verstößen gegen das Abstandsgebot gerechnet werden muss und seitens der Polizei von einem weiterhin großen Zulauf an Teilnehmern ausgegangen wird.

Die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2 Maske oder OP-Maske (Nr. 2) ist ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Aufgrund der erwarteten hohen Teilnehmerzahl, der Frequentiertheit der Versammlungsortlichkeiten und der Erfahrung, dass die Mindestabstände im Rahmen der vergangenen Versammlungen überwiegend nicht eingehalten wurden, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen weiterer unangemeldeter

Versammlungen nicht eingehalten werden bzw. teilweise aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl der Versammlung oder einer Beschränkung der Versammlungsortlichkeiten dar.

Die angeordnete Maskenpflicht ist auch geeignet, die Infektionsgefahr zu verringern. Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen, übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die besorgniserregende Virusmutation Omikron – bei der von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit im Vergleich zu bisherigen Virusvarianten ausgegangen wird – auch in Deutschland immer stärker verbreitet und mittlerweile das Infektionsgeschehen dominiert. Das durch die Mutation nun höher einzuschätzende Infektionsrisiko durch Tröpfchen besteht besonders im Zusammenhang mit den beschriebenen Versammlungen, da hierbei teilweise mehrere hundert Teilnehmer zusammenkommen werden. Hinzu kommt, dass nach Erfahrungen der Stadt Schweinfurt die Akzeptanz von Abstandsgeboten – insbesondere unter dem zu erwartenden Teilnehmerkreis – spürbar nachgelassen hat. Gerade in diesen Fällen ist die angeordnete Maskenpflicht geeignet, weitere Infektionen zu verhindern oder zumindest einzudämmen. Vor dem Hintergrund eines effektiven Gesundheitsschutzes und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in der Region ist diese Maßnahme angemessen.

Die Beschränkung dieser angekündigten Versammlungen unter freiem Himmel in der Gestalt, dass diese im Stadtgebiet Schweinfurt ausschließlich ortsfest zulässig ist, ist geeignet, erforderlich und angemessen, den Infektionsschutz zu gewährleisten und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

Bei einem Aufzug ist davon auszugehen, dass über ein vertretbares Maß hinaus Infektionsgefahren entstünden. Eine sich bewegende Versammlung hat ein erheblich höheres Risikopotenzial als eine stationäre, denn es handelt sich um ein dynamisches Geschehen, in dem die verschiedenen Bewegungen der Passanten und der Versammlungsteilnehmer aufeinandertreffen (VG Regensburg, Beschluss vom 11.11.2020, Az. RN 4 S 20.2742). Eine konsequente Einhaltung der Mindestabstände erfordert unter diesen Umständen ein Maß an gegenseitiger Vorsicht, Rücksichtnahme und Voraussicht bei allen Beteiligten, das bei realitätsnaher Betrachtung nicht erreichbar ist (VG Regensburg ebd. für eine Versammlung mit einer festgelegten Höchstteilnehmerzahl von 75).

Dementsprechend machte auch der Bayerische Verordnungsgeber in früheren Fassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwischen ortsfesten und dynamischen Versammlungen einen Unterschied. Demzufolge sollten in der Regel im Einzelfall nicht ortsfeste Versammlungen infektionsschutzrechtlich nicht genehmigt werden. Erst mit der 14. BayIfSMV wandte sich der Verordnungsgeber von der generellen Untersagung dynamischer Versammlungen ab, betont jedoch die Wichtigkeit, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m weiterhin zu gewährleisten (BayMBI. 2021 Nr. 616).

Angesichts des dargestellten Infektionsgeschehens im Gebiet der Stadt Schweinfurt besteht bei mobilen Versammlungen eine deutlich erhöhte Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen als bei ortsfesten

Versammlungen. Ein mobiler Aufzug stellt ein dynamisches Geschehen dar, weil er sich nicht gleichmäßig bewegt, sondern es regelmäßig je nach individuellem Gehtempo bzw. Entwicklung der Versammlung zu (unerwarteten) Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen innerhalb der Gruppe der Versammlungsteilnehmer kommt, weshalb grundsätzlich die Gefahr besteht, dass es zu nicht unerheblichen Unterschreitungen des gebotenen Mindestabstandes kommt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 21.02.2021, Az.10 CS 21.526). Wie dargestellt, kam es an den vergangenen Sonntagen genau zu solchen Vorfällen - Menschenmassen schoben sich ohne Wahrung des erforderlichen Mindestabstandes durch das Schweinfurter Stadtgebiet.

Hinzu kommt das Problem der stark eingeschränkten Überblickbarkeit und damit Kontrollierbarkeit eines sich fortbewegenden Aufzuges. Ein korrigierendes Eingreifen durch Polizei und Ordner bei Verstößen (z. B. bei Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes) ist nur schwerlich möglich, was zusätzlich dann erschwert wird, wenn die bewegende Menschenmasse noch Durchschritten werden muss. Diese Probleme verschärfen sich mit zunehmender Teilnehmerzahl.

Die Ortsfestigkeit und die damit verbundene bessere Überblickbar- und Kontrollierbarkeit der Versammlung im Stadtgebiet Schweinfurt dient dem effektiven Infektionsschutz und soll insbesondere eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen. Eines der zentralen Ziele ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken in der Region Schweinfurt und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV -2 zu minimieren.

Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Eine Begrenzung der Höchstteilnehmerzahl bei mobilen Versammlungen (Aufzüge) wäre zwar grundsätzlich ein milderes Mittel, aber zum Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht gleich wirksam. Bei einer Ausnahme dieser Beschränkung von kleinen Aufzügen mit einer geringen Personenanzahl bestünde die Gefahr, dass mehrere kleinere Aufzüge (mit ggf. sukzessiven Einzelanmeldungen) angemeldet werden, welche für sich genommen zwar „zulässig“ sind, aber in der Gesamtheit letztlich doch zu einem einzigen großen Aufzug ineinander verschmelzen.

Zudem wird mit Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme von der Ortsfestigkeit zu beantragen, über die das Ordnungsamt der Stadt Schweinfurt im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entscheidet. Dabei werden u. a. die angezeigte Teilnehmerzahl, die Versammlungsörtlichkeit bzw. die Wegstrecke, die Art und Weise der Versammlung, die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstands sowie die aktuelle infektiologische Situation in der Stadt Schweinfurt mit in die Bewertung eingestellt.

Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist angemessen und insbesondere verhältnismäßig. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Betroffenen (Art. 8 Abs. 1 GG) ist gerechtfertigt.

Die Geschehnisse bei den bisherigen Versammlungen und die Tatsache, dass in den sozialen Medien zu solchen „Spaziergängen“ in Schweinfurt „jeden Sonntag“ sowie teilweise auch für Montage zur selben Zeit (18:00 Uhr), aufgerufen wird, sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte, die eine berechnete „Gefahrprognose“ begründen.

Die Anordnung ist verhältnismäßig. Die Entwicklung, d. h. der Anstieg der Infektionszahlen, als auch die aktuelle Situation in der Stadt Schweinfurt wurden zuvor bereits ausführlich dargestellt. Es ist deshalb

notwendig, konsequente Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten insbesondere durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Stadt Schweinfurt verkennt nicht, dass die in Art. 8 GG statuierte Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich - demokratische Staatsordnung konstituierend ist. Nichtsdestotrotz überwiegt im Verhältnis zu der hier betroffenen Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG das öffentliche Interesse an der effektiven Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und damit des Gesundheits- und Lebensschutzes, zu welchem der Staat aus Art. 2 Abs. 2 GG verpflichtet ist.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Anordnungen grundsätzlich zeitlich befristet sind. Die Beschränkungen sind in Anbetracht der dargestellten übergeordneten Rechtsgüter der Allgemeinheit hinzunehmen.

Um somit einen möglichst weitgehenden Gesundheits- und Lebensschutz zu ermöglichen, sind die - zeitlich befristeten - Anordnungen notwendig.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 der 15. BaylFSMV.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **Hinweise:**

1. Von der in Nr. 1 der Allgemeinverfügung angeordneten Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen.
2. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BaylFSMV wird hingewiesen. Hier verweisen wir besonders auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie auf das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
3. Die Polizei kann ab Versammlungsbeginn ergänzende und weitergehende Anordnungen treffen. Diesen ist Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg**  
**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 12.01.2022  
STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé  
Oberbürgermeister